



# Newsletter Truppenrechnungswesen 1/2026

Datum: 08.12.2025

Für: Rechnungsführer der Schweizer Armee

## Inhalt

Einleitung .....	1
Personelle Änderungen beim Truppenrechnungswesen .....	1
Verwaltungsreglement 2026 .....	2
Neuerungen MILO5 .....	2
Hotelzimmer über Ostern .....	4
Manuelles Erstellen von EO-Anmeldungen .....	4
Feststellungen aus den Revisionen .....	4

## Einleitung

Mit diesem Newsletter stellen wir Ihnen Informationen zu den Neuerungen Kom D für den Start des Jahres 2026 zu.

Dieser Newsletter wird auch direkt an alle eingeteilten Qm, Four und Trp Buchh versendet. Wir hoffen, dass somit die Neuerungen direkt allen betroffenen Personen, die militärische Buchhaltungen führen, zugestellt werden. Weiterhin sind die Newsletter auch auf unserer Homepage aufgeschaltet.

## Personelle Änderungen beim Truppenrechnungswesen

Der Chef Truppenrechnungswesen Robin Gabriele wird auf den 01.01. innerhalb der LBA eine neue Herausforderung annehmen. Im Zuge der Reduktion der Führungsstufen in der Militärverwaltung wird seine Stelle nicht mehr ersetzt werden.

Für alle Anliegen der Truppe im Bereich Kom D steht ab dann der derzeitige Chef Revision und Ausbildung Kay Hochuli gerne zur Verfügung.

Anfang nächstes Jahr wird zudem unser langjähriger Mitarbeiter Stefan Del Vecchio in den verdienten Ruhestand treten. Im Zuge der Überarbeitung der ADF-Prozesse werden seine Aufgaben an die WK-Revisoren verteilt. Ab dem 01.01. haben somit alle Qm der ADF von der Geldbestellung bis zum Abschluss des Revisionsprotokolls einen Ansprechpartner.

## Verwaltungsreglement 2026

Im Jahr 2026 steht eine grössere Revision der Militärgesetzgebung an. Aufgrund diverser Gründe verzögerte sich der Prozess und das MG sowie alle untergeordneten Verordnungen können erst auf den 01.06.2026 gültig gesetzt werden.

Da das Verwaltungsreglement auf vielen dieser Weisungen beruht und im Bereich Kom D grössere Änderungen anstehen, macht es aus unserer Sicht keinen Sinn, ein VR auf den 01.01.2026 einzuführen.

Das nächste reguläre VR erscheint auf 01.06.2026 zusammen mit der restlichen Militärischen Gesetzgebung, das VR 2025 behält bis dahin seine Gültigkeit.

Für das neue VR sowie die Änderungen wird im Frühjahr 2026 ein nächster Newsletter erscheinen.

## Neuerungen MILO5

### GVF 222 Pensionsverpflegung abrechnen (mit Belastung)

Der neue GVF ersetzt den bestehenden GVF 121. Der neue GVF ist ähnlich dem bestehenden GVF 121 aufgebaut, jedoch mit nachstehenden Anpassungen:

- Es können keine Unterkünfte mehr über Pensionsverpflegung abgerechnet werden;
- Der Betrag je Mahlzeit kann direkt erfasst werden, was die korrekte Abrechnung von Anzahl Mahlzeiten und Betrag ermöglicht;
- Der Beleg basiert auf einem Leistungserbringer (Lieferant) – der Leistungserbringer muss somit nicht mehr zusätzlich als Verpflegungsgruppe erfasst werden;
- Die abgerechneten Mahlzeiten werden als Portionen per Valutadatum dem Verpflegungskredit belastet – eine manuelle Erfassung der Belastung ist somit nicht mehr notwendig.

Analog dem bestehenden GVF 121 ist es möglich, Abrechnungen periodenübergreifend vorzunehmen; zB bei später eintreffenden Rechnungen. Es ist daher möglich, dass in der aktuellen Periode mehr Portionen belastet werden, als zur Verfügung stehen.

	Anzahl	Ansatz	Diff.	Betrag
Morgenessen	0	0.00	0.00	0.00
Mittagessen	13	≈19.92	-1.00	259.00
Nachtessen	0	0.00	0.00	0.00
Total				259.00
Bemerkungen				
Leistungserbringer	SV Service	x	▼	+

Verpflegung 'bei'		Übersicht	Verpflegung 'von'	Verpflegung 'bei'
Verpflegung 'bei'	Ändern	Abrechnen	Erfassen	Monat Woche Periode
			01.09.2025 - 30.09.2025	
Bezeichnung ↑			01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	
Pensionsverpflegung an AdA				
Pensionsverpflegung an Lieferant				6.5

### GVF 214 Soldabrechnung Stellungspflichtige

Der neue GVF ersetzt den bestehenden GVF 14. In Abweichung zum bestehenden GVF 14 werden neu die Anzahl AdA und Soldtage je Grad erfasst und abgerechnet. Neu werden auch die abgerechneten Soldtage als Portionen per Valutadatum dem Verpflegungskredit gutgeschrieben.

Die Angaben für die bis anhin manuell geführte Statistik werden automatisch aus dem GVF 214 übernommen; das separate Formular für die Statistik muss nicht mehr geführt werden.

Sold	Grad	Anzahl AdA	Total Soldtage	Total Sold	
	Kein Grad	36	84	504.00	
	Rekr	7	7	42.00	
<a href="#">+ Hinzufügen</a>					
Total	546.00				

Verpflegung 'bei'		Übersicht	Verpflegung 'von'	Verpflegung 'bei'
Verpflegung 'bei'	Ändern	Abrechnen	Erfassen Löschen	Monat Woche Periode
			01.10.2025 - 31.10.2025	
Bezeichnung ↑			01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	
Pensionsverpflegung an AdA				
Stellungspflichtige				91

### Pensionsverpflegung in Prozent

Die Berechnung des Prozentsatzes der Pensionsverpflegung auf dem Kennzahlenblatt wurde angepasst. Neu wird das Verhältnis der abgerechneten Pensionsverpflegung zu den abgerechneten Soldtagen berechnet. Die Berechnungsgrundlage von Anzahl Portionen und Soldtagen wird ebenfalls ausgegeben. VDT-Dienstleistungen werden ebenfalls berücksichtigt, jedoch nur dann, wenn die Dienstleistungen vollständig innerhalb des Abrechnungszeitraums der Buchhaltung liegen.

Verpflegung	
Verpflegungskredit der aktuellen Periode	2497.54
Verpflegungskredit der vergangenen Periode	11466.49
Pensionsverpflegung in Prozent (ganze Buchhaltung)	0.98%
Portionen/Soldtage	27.10/2772

## **Laufende Arbeiten**

Im Hintergrund laufen weiterhin die technischen Vorbereitungsarbeiten zur Digitalisierung der EO, sowie die Erstellung der neuen GVF im Rahmen der kommenden Rechtsanpassungen ab 01.06.2026.

## **Hotelzimmer über Ostern**

Gemäss VR Ziffer 4315 sind Zimmer in Hotel, Gastwirtschaften sowie in öffentlichen und privaten Gebäuden zu räumen, sofern die Abwesenheit länger als drei Nächte dauert.

Dies betrifft auch Urlaube über die Ostertage, wenn zum Beispiel vom Donnerstagabend 02.04. bis zum Montagmorgen 06.04. ein allgemeiner Urlaub angeordnet wird.

In solchen Fällen müssen die Hotelzimmer geräumt werden und es darf keine Vergütung zu Lasten der Dienstkasse erfolgen.

## **Manuelles Erstellen von EO-Anmeldungen**

Seit einiger Zeit werden bereits die EO-Daten im Hintergrund an die Ausgleichskassen übermittelt. Diese Nutzen diese Daten, um die Korrektheit der Papiermeldung abzugleichen. Eine Ausstellung von Papier-Meldungen ist seither strikt verboten und führt zu Nachfragen und Nicht-Auszahlungen von Leistungen. Alle Abrechnungen von Diensttagen sind im MILO vorzunehmen, damit die EO korrekt an die Ausgleichskassen übermittelt werden.

Sollte ein AdA dringend eine EO-Anmeldung für Vordienstliche Tage benötigen, kann eine Abrechnung über den grossen Verband und seine Jahresbuchhaltung erfolgen.

## **Feststellungen aus den Revisionen**

### **Soldzulage**

Wir stellen vermehrt fest, dass Höhere Kader für Ihre Beförderungsdienste Soldzulagen ausgezahlt erhalten.

Wir möchten hier daran erinnern, dass gemäss VR 2302 lediglich Grade bis und mit Oberleutnant eine Soldzulage erhalten dürfen. Ab dem Grad Hauptmann dürfen keine Leistungen mehr ausgezahlt werden und werden somit von uns konsequent zurückgefordert.

### **Verpflegung bei Mobilmachung**

Gemäss VR Ziff 3219 Verpflegung bei Mobilmachung (GVF 180) wird eine Entschädigung **ausschliesslich im Falle einer befohlenen vollständigen Verpflegungsautonomie** der Armeeangehörigen ausgerichtet.

In diesem spezifischen Fall beträgt die Vergütung:

- CHF 10.– für den ersten Tag
- CHF 15.– für den zweiten Tag

Für diese Tage bestehen **keine weiteren Verpflegungsansprüche**.

**Wichtig:** Die Entschädigung darf nur dann ausgerichtet werden, wenn es sich um eine befohlene Mobilmachung mit vollständiger Verpflegungsautonomie handelt.

Sie ist **nicht** dafür gedacht, die individuelle Verpflegung **für das Einrücken** oder die Organisation der Anreise zu finanzieren.

Der Kommandant bzw. die Kommandantin bestätigt jeweils die Richtigkeit der Abrechnung.

## **Soldabzüge – Verwendung und Auflösung von Überschüssen**

Soldabzüge dürfen ausschliesslich zur Deckung von **Materialverlusten oder -beschädigungen** an bundeseigener Infrastruktur verwendet werden, für die die Einheit haftet. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäss in der **Materialverlustkasse** zu verbuchen.

Ergibt sich ein Überschuss, bestehen **drei zulässige Optionen** für dessen Verwendung:

1. Rückzahlung an die AdA
  - Auszahlung an die betreffenden Armeeangehörigen
  - **Schriftliche Empfangsbestätigung** der AdA erforderlich
2. Spende an eine gemeinnützige Organisation (z Bsp Rotes Kreuz)
  - Entscheid durch die Mannschaft
  - **Zahlungsnachweis** ist beizulegen
3. Spende an einen nicht gemeinnützigen Verein (z Bsp Freunde des Bat)
  - Nur zulässig mit dem **schriftlichen Einverständnis aller betroffenen AdA**